

II-13374 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Zl. 10.009/44-4/94

1010 Wien, den 20. April 1994

Stubenring 1

DVR: 0017001

Telefon: (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 7137995 oder 7139311

P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004

Auskunft:

-

Klappe: -

6067/AB

1994-04-21

zu 6122/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Petrovic, Freunde und Freundinnen
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales, betreffend Entgang
von Sozialversicherungs- und Steuereinnahmen, Nr. 6122/J.

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen An-
frage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes aus:

Unter dem Begriff "illegale Beschäftigung" können sehr unter-
schiedliche Tatbestände verstanden werden, je nachdem, gegen wel-
chen Rechtsbereich (Gewerbeordnung, Bestimmungen der Berufszulas-
sung, Mutterschutzbestimmungen, Bestimmungen der Zulassung auslän-
discher Arbeitskräfte zum österreichischen Arbeitsmarkt) durch die
konkrete Arbeitstätigkeit verstoßen wird.

Dementsprechend weit klaffen die verschiedenen Berechnungen hin-
sichtlich der Größenordnung der Schwarzarbeit und des damit ver-
bundenen Entgangs an Sozialversicherungsabgaben auseinander. Dazu
kommt, daß es im Wesen jedes illegalen Verhaltens - soweit es
nicht aufgedeckt wird - liegt, daß sein Umfang und daher auch
seine Auswirkungen unter den verschiedensten Aspekten nicht kon-
kret angegeben werden können.

Ich beschränke mich im Folgenden auf den Entgang an Arbeitslosen-
versicherungsbeiträgen pro individuellem Schwarzarbeitsfall.

Zu den Fragen 1 und 2:

Zunächst ist festzustellen, daß in meinem Ressort bisher keine
derartigen Berechnungen bzw. Schätzungen angestellt wurden.

- 2 -

Unter der Annahme, daß illegal beschäftigte Arbeitskräfte im Baubereich (männliche Arbeiter) bzw. im Fremdenverkehr (Arbeiter oder Arbeiterin) Einkommen erzielen, die dem Durchschnitt der beitragspflichtigen Arbeitereinkommen entsprechen, ergibt sich pro Personennjahr und bei Ganzjahresbeschäftigung für die Arbeitslosenversicherung ein Einnahmefall in Höhe von S 13.800,-- im Baubereich und rd. S 8.500,-- im Fremdenverkehr.

Berechnungsgrundlage:

Quelle: Statistische Daten aus der Sozialversicherung; Verteilung der beitragspflichtigen Arbeitseinkommen nach Altersgruppen und Wirtschaftsklassen; Österreich - Berichtsjahr 1992;
AlV-Beitrag Arbeitgeber und Arbeitnehmer gesamt: 6 Prozent.

Zu Frage 3:

Ich kann hier nur auf die Maßnahmen der Arbeitsmarktverwaltung zur Eindämmung der illegalen Ausländerbeschäftigung und des Hintanhaltens des Mißbrauchs von Leistungen der Arbeitslosenversicherung eingehen, wobei ich jedoch feststelle, daß aufgrund der Gesetzeslage wirkungsvolle Kontrollen vor Ort nur im Bereich der Ausländerbeschäftigung gesetzt werden können.

Die Arbeitsmarktverwaltung hat zuletzt umfangreiche Maßnahmen gesetzt und sowohl im Bereich des Arbeitslosenversicherungsgesetzes als auch des Ausländerbeschäftigungsgesetzes die Sanktionen verschärft. So wurde beispielsweise im Bereich des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (§ 25 Abs. 2) bestimmt, daß Empfänger von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe, die eine Tätigkeit, die das Vorliegen von Arbeitslosigkeit ausschließt, nicht binnen drei Tagen melden, unbeschadet der Rückforderung und unbeschadet allfälliger Straffolgen, den Anspruch für weitere vier Wochen verlieren (BGBl.Nr. 502/1993).

Zur Eindämmung der illegalen Ausländerbeschäftigung hat die Arbeitsmarktverwaltung in den letzten Jahren ihre Kontrollen kontinuierlich ausgeweitet:

Im Jahr 1993 wurde bei Kontrollen von insgesamt 9.638 Betrieben und Baustellen festgestellt, daß 2.701 Betriebe gegen das Auslän-

- 3 -

derbeschäftigungsgesetz verstoßen haben und 6.144 ausländische Arbeitskräfte illegal beschäftigt waren.

1992 wurden 7.248 Betriebe und Baustellen kontrolliert.

2.332 Betriebe verstießen gegen das Ausländerbeschäftigungsgesetz;

5.474 ausländische Arbeitskräfte waren illegal beschäftigt.

1991 wurden 2.204 Betriebe und Baustellen kontrolliert.

1.193 Betriebe verstießen gegen das Ausländerbeschäftigungsgesetz;

4.070 ausländische Arbeitskräfte waren illegal beschäftigt.

Als effizienter Beitrag zur Eindämmung der illegalen Beschäftigung von Ausländern wurde in das Bundesvergabegesetz eine Bestimmung aufgenommen, wonach ein Unternehmer, der wesentliche Verstöße gegen das Ausländerbeschäftigungsgesetz gesetzt hat, von der Bewerbung um öffentliche Aufträge ausgeschlossen ist. Im Bundesministerium für Arbeit und Soziales wurde eine entsprechende zentrale Strafevidenz eingerichtet. Bereits jetzt zeichnet sich ab, daß diese Maßnahme wesentlich abschreckender wirkt, als noch so hohe Strafsätze im Verwaltungsstrafverfahren.

Die Kontrolle all dieser Bestimmungen hat ihre Grenzen in den beschränkten Personalressourcen der Arbeitsmarktverwaltung.

Zu Frage 4:

Bereits derzeit bestehen die gesetzlichen Grundlagen für die Nachforderung hinterzogener Steuern und Sozialversicherungs-(darunter Arbeitslosenversicherungs-)beiträge, wenn Schwarzarbeit festgestellt wird.

Ein verstärkter Kontrollapparat würde sowohl einen verstärkten Personalaufwand als auch ein Mehr an staatlicher Überwachung und damit auch verstärkter Eingriffe in den Privatbereich der Bürger mit sich bringen.

Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die immer wiederkehrende grundsätzlich negative Haltung der Anfragesteller zur Ausweitung staatlicher Kontrollen und Eingriffe.

Abschließend wird angemerkt, daß derzeit in einer parlamentarischen Arbeitsgruppe diskutiert wird, ob etwa durch eine gesetzli-

- 4 -

che Verpflichtung zur Führung eines sogenannten "Beschäftigungsbuches" die Effizienz bei der Ahndung der illegalen Ausländerbeschäftigung noch gesteigert werden könnte. Ich gehe davon aus, daß ein solches Instrument, das den Kontrollorganen für umfassende Auskünfte über die an einer Betriebsstätte befindlichen ausländischen Arbeitskräfte zur Verfügung stehen sollte, sehr maßgeblich zur Beweissicherung beigetragen könnte und dadurch die Kontrolltätigkeit erleichtern, seriöse Unternehmen schützen und es Betrieben noch schwerer machen würde, gesetzliche Vorschriften bei der Beschäftigung von Ausländern zu umgehen.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Hann', written in a cursive style.

BEILAGE**Nr. 6122 A****1994 -02- 21****ANFRAGE**

der Abgeordneten Petrovic, Freunde und Freundinnen

an den Bundesminister für Arbeit und Soziales

betreffend Entgang von Sozialversicherungs- und Steuereinnahmen

Arbeiterkammerberechnungen haben ergeben, daß durch illegale Beschäftigung dem Staat rund 4,5 Milliarden Schilling an Sozialversicherungs- und Steuereinnahmen entgehen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE

1. Gibt es in Ihrem Ministerium Berechnungen oder Schätzungen, die diese Zahlen bestätigen?
2. Gibt es Berechnungen und Schätzungen, die zu anderen Resultaten kommen?
Wenn ja: Zu welchen?
Wenn nein: Wann haben Sie vor, diese durchzuführen?
3. Welche Maßnahmen sehen Sie vor, um diesen Einnahmensverlust ausgleichen zu können?
4. Welche gesetzliche Basis müßte geschaffen werden, um Steuer- und Beitragsausfälle bei illegaler Beschäftigung von den Arbeitgebern nachfordern zu können und welche Maßnahmen in dieser Richtung werden von Ihnen gesetzt?